



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung - Grundwasserabsenkung -

2. Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

**Planfeststellungsbehörde
Herausgeber – Verfasser**

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Lübbecke

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400

Fax: 04131 / 8545 - 444

Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, 29.09.2006

Az.: VI L – 62025/1-176.1

2. Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss für den Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung

I. Verfügender Teil

I.1 Planänderung / Planergänzung

Mit diesem 2. Planänderungs – und Planergänzungsbeschluss wird der Planfeststellungsbeschluss für den Hochwasserschutz Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung vom 16.11.2005, geändert und ergänzt durch den 1. Planänderungs – und Planergänzungsbeschluss vom 21.03.2006, Az.: VI L – 62025/1-176, auf Grund der beantragten Erweiterung der Grundwasserabsenkung zum Bau des Schöpfwerkes in Teilen geändert bzw. ergänzt.

Für das Vorhaben (Grundwasserabsenkung und Grundwassereinleitung zum Bau des Schöpfwerkes in Hitzacker) wird der aus den nachfolgenden Unterlagen bestehende Plan auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes gemäß § 12 Nieders. Deichgesetz (NDG) i.V.m. §§ 119 Nieders. Wassergesetz (NWG) sowie § 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den sich aus Ziff. II. ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planänderungs – und Planergänzungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

1. Erläuterungskonzeption (Bemessung der Wasserhaltung) der Fa. Hölscher Wasserbau GmbH vom 06.09.2006, dem GB II des NLWKN vorgelegt mit Schreiben der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Hochwasserschutz Hitzacker vom 06.09.2006 mit Kartenausschnitt der ARGE (o. Maßstab) über die Lage der Brunnen Nr. 7 bis Nr. 9
2. Bericht 4968.12 / 06 der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik GmbH (GGU) vom 15.09.2006.

I.3 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen

- II.1.1 Die Erlaubnis ergeht befristet. Sie endet spätestens am 30.04.2007. Die Entnahme- und Einleitungsmengen ergeben sich aus der Planunterlage 1. Sollte

aus bautechnischen Gründen ein Betrieb über den 30.04.2007 hinaus erforderlich werden, ist eine Verlängerung der Erlaubnis zu beantragen.

- II.1.2 Beginn und Ende der Grundwasserentnahme und Grundwassereinleitung sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- II.1.3 Nach Beendigung der Wasserhaltung ist die Anlage zurückzubauen.
- II.1.4 Die Erstellung, der Betrieb und der Rückbau der Grundwasserentnahme und Grundwassereinleitung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN - Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und den baurechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
- II.1.5 Das aus den Brunnen geförderte Wasser ist über geeignete Mengenmessenrichtungen (z. B. Wasseruhren) täglich über die Zeit der Absenkung zu erfassen; der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 15.02 des Folgejahres als Summe mitzuteilen.
- II.1.6 Bei Hochwasser, d. h., bei einer Überflutung des Baufeldes, sind alle mobilen Teile der Absenkungsanlage (Pumpen, Leitungen usw.) zu entfernen bzw. zu sichern.

II.2 Hinweise

- II.2.1 Der Ergänzungsbeschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch den Ergänzungsbeschluss ersetzt.
Dieses gilt nicht für die nach § 138 NWG erforderliche Anzeigepflicht, hier gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüchow Dannenberg, zur Herstellung der Anlage.

III. Begründung

III.1. Verfahren

Der Jeetzeldeichverband, vertreten durch das Ingenieurbüro Bröggelhoff GmbH, hat am 08.09.2006 die zweite Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses für den Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelnieferung vom 16.11.2005 beim NLWKN - Direktion - beantragt.

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.11.2005 war die konkrete bautechnische Ausführung noch nicht festgelegt, so dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Umfang und Art der erforderlichen Grundwasserabsenkung erfolgen konnten. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis konnte deshalb mit vg. Planfeststellungsbeschluss nicht erfolgen.

Die Prüfung des Antrages vom 08.09.2006 hat ergeben, dass es sich bei der für den zweiten Bauabschnitt erforderlichen Erweiterung der Grundwasserabsenkung um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 76 Abs. 2 VwVfG handelt. Durch die nunmehr konkret festgelegte Art der Grundwasserabsenkung für den Bau des Schöpfwerkes werden Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis, die dem Beschluss vom 16.11.2005 zugrunde liegen, nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Die grundsätzliche Erforderlichkeit der Wasserhaltung wurde bereits in der getroffenen Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Sowohl im Erläuterungsbericht als auch in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (5.3.2.1 - Beschreibungen der Auswirkungen - Seite 139 (Fauna) und 5.3.3.1 - Beschreibungen der Auswirkungen - Seite 157 (Flora)) wurden die Notwendigkeit und die Auswirkungen beschrieben.

Die genannten Unterlagen waren Gegenstand der Anhörung (Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereine) und der Auslegung. Mit Ausnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurden Anregungen, Bedenken oder Einwendungen zu der Grundwasserabsenkung nicht vorgetragen. Der Landkreis hatte beanstandet, dass die konkreten Einzelheiten der Wasserhaltung nicht dargestellt und diese jedoch Voraussetzung für die Erlaubniserteilung seien. Diese Auffassung hat die Planfeststellungsbehörde geteilt und deshalb die Nebenbestimmung II.1.11 im Beschluss vom 15.11.2005, geändert durch den 1. Änderungs- und Ergänzungsbeschluss, vorgesehen. Zusätzliche private Betroffenheiten sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, insbesondere nach dem Ergebnis des Gutachtens der GGU (I.2 – Planunterlagen – Nr. 2) nicht gegeben. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen werden durch die Ergänzungsplanung ebenfalls nicht ausgelöst. In Hinblick auf die Belange des Naturschutzes wurde bereits im ursprünglichen Beschluss festgestellt, dass sich negative zu berücksichtigende Auswirkungen nicht ergeben. Die nunmehr vorgelegten weiteren Ergänzungsunterlagen geben keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung.

Die Planfeststellungsbehörde konnte daher ein vereinfachtes Anhörungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchführen, bei dem es einer öffentlichen Anhörung nicht bedarf. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine war nicht erforderlich, da mit der Ergänzung keine anderen oder zusätzlichen Eingriffe verbunden sind. Die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme des Landkreises vom 14.03.2006 zur Wasserhaltung wurden im 1. Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 21.03.2006 behandelt und soweit erforderlich entsprechende Auflagen als Nebenbestimmungen festgelegt. Inhaltlich wurden diese Punkte auch in diesem 2. Änderungs- und Ergänzungsbeschluss berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Dieser Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss bedarf nach § 76 Abs.3 VwVfG nicht der öffentlichen Bekanntmachung.

III.1 Planrechtfertigung

Auf Grund der vorgesehenen bautechnischen Ausführung, der Höhenlage des Schöpfwerkes und der vor Ort gegebenen Grundwasserstände ist der Einsatz einer zeitlich begrenzten Wasserhaltung für Teilbaumaßnahmen des Schöpfwerkbaus im Zuge der Gesamtbaumaßnahme dieses Bauwerks erforderlich. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung mit Datum vom 16.11.2005 war die bautechnische Ausführung noch nicht festgelegt. Danach konnten auch zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Umfang und Art der erforderlichen Grundwasserabsenkung erfolgen. Eine Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (gemäß §§ 4 und 10 NWG für die Entnahme und Einleitung) schon mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 war daher nicht möglich.

Es handelt sich bei den hier festgestellten Plänen (Grundwasserabsenkung für den zweiten Bauabschnitt des Schöpfwerkes) nicht um eine eigenständige Maßnahme, sondern um einen bereits in der im Beschluss vom 16.11.2005 vom Grundsatz her berücksichtigten Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelnieferung. Die festgestellten Ergänzungen in Hinblick auf Detailfragen der Baudurchführung (baubedingte Wasserhaltung) haben wegen ihres geringen Umfangs und der minimal veränderten Wirkungen keinen Einfluss auf die Abwägung in Bezug auf die Gesamtmaßnahme wie sie im Beschluss vom 16.11.2005 dargestellt wurde. Insoweit wird auf die Begründung (Planrechtfertigung) der Gesamtmaßnahme in dem genannten Beschluss Bezug genommen.

IV. Stellungnahmen

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen, so dass Entscheidungen hierzu nicht erforderlich waren.

V. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeldeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Planänderungs – und Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Lübbecke